

Satzung der Ruder-Gesellschaft Lauenburg e. V.

Präambel:

1. Alle in der Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

Die Gestaltung der Flagge ist Ausdruck von vier Idealen als Fundament der Gesellschaft:

- a) Begeisterung für den Rudersport,
- b) Echter Kameradschaftsgeist,
- c) Liebe zur Natur und zur Heimat und
- d) Unbedingte Treue zur Gemeinschaft.

Diese Ideale können sich nicht überschneiden, sondern führen zum Zusammenschluss im Ring, der als festes Band die Gemeinschaft umschließt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ruder-Gesellschaft Lauenburg e. V.“, abgekürzt „RGL“, im Folgenden „Gesellschaft“ genannt.
Er wurde am **22. März 1921** gegründet und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Registernummer VR 409 eingetragen.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lauenburg/Elbe.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Rudersports, des Kanusports und ergänzender Sportarten, unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Regatten, Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, Betreibung von Jugendarbeit und Veranstaltung von Wettkämpfen verwirklicht. Die Gesellschaft fördert den Leistungssport, sie widmet sich auch dem Freizeit- und Breitensport und der Geselligkeit.
1. Die Gesellschaft ist unpolitisch und lehnt politische Beeinflussung sowie Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller oder rassistischer Art ab.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Gesellschaft keinen Anspruch am Gesellschaftsvermögen.

§ 3 Flaggen, Abzeichen

1. Die Flagge der Gesellschaft ist schwarz-gelb mit einem schwarzem Kreuz mit Ring im Kreuzpunkt auf gelbem Grund. Die inhaltliche Gestaltung der Flagge ist in der Präambel dargestellt.
2. Das Gesellschaftsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
3. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Abzeichen an Nichtmitglieder verleihen. Bei 10-, 25- bzw. 40-jähriger Mitgliedschaft werden durch den Vorstand das Gesellschaftsabzeichen ohne, mit Silber- bzw. Goldkranz verliehen.

§ 4 Mitgliedschaft, Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) auswärtige Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder und
 - e) fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.
4. Auswärtige Mitglieder können einzelne Personen werden, die Lauenburg länger als 1 Jahr verlassen, sofern sie ihre Umschreibung als auswärtiges Mitglied beim Vorstand beantragt haben.
5. Ehrenmitglieder können die Mitglieder werden, die sich um die Gesellschaft, den Rudersport oder ergänzende Sportarten besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke der Gesellschaft unterstützen.
7. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung die Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere die Sportgeräte und Boote, zu nutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen.
2. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den sonstigen Gesellschaftsordnungen ergeben, insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.
3. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden eine Jugendabteilung. Diese gibt sich eine vom Vorstand zu genehmigende Jugendordnung, aus der sich die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder ergeben, und wählt einen Jugendvertreter. Die Jugendabteilung ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstands gebunden. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Auswärtige Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie verzichten jedoch darauf, sich regelmäßig aktiv sportlich in der Gesellschaft zu betätigen.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
6. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie verzichten jedoch darauf, sich aktiv sportlich in der Gesellschaft zu betätigen.
7. Die Mitglieder haben das Recht, eine andere Form der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand zu beantragen, mit Wirkung zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Antragsfrist von zwei Monaten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber, evtl. seinem/seinen gesetzlichen Vertreter(n), unter Beifügung der Satzung schriftlich mitzuteilen.
5. Ist die Aufnahme abgelehnt, kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus der Gesellschaft,
 - c) Tod des Mitglieds oder
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt der Gesellschaft bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen in Verzug ist.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Gesellschaft und seiner Ziele zuwider handelt, kann es aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Gesellschaft mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Beschwerde zulässig. Diese muss dem Vorstand oder dem Ältestenrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung schriftlich unter Angabe des Grundes angezeigt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.
Kommen Vorstand und Ältestenrat zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, wird über den Ausschließungsbeschluss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in die Gesellschaft ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge und Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden, wenn sie die Befreiung beim Vorstand schriftlich beantragt haben.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die einen Jugendbeitrag zahlen, oder als Familienmitglied geführt werden, haben nach Abschluss ihrer Ausbildung, spätestens nach Vollendung des 27. Lebensjahres, den Erwachsenenbeitrag zu leisten.

§ 9 Gesellschaftsorgane

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
 - b) der Vorstand (§ 11) und
 - c) der Ältestenrat (§12).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Gesellschaftsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Wahl des Ältestenrats,
 - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion der Gesellschaft,
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - j) Beschlussfassung über den Kauf /Verkauf von Immobilien bei einem Wert von über 10.000€,
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine schriftliche oder geheime Wahl bzw. Abstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge mit Begründung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Anträge bekannt zu geben.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der letzten Versammlung ist mindestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett im Bootshaus auszuhängen. Die Niederschriften sind dauerhaft aufzubewahren.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand der Gesellschaft gehören an:
 - 1.1 der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport und
 - d) dem Schriftführer.
 - 1.2 der erweiterte Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem Boots- und Materialwart,
 - b) dem Ruderwart,
 - c) der Ruderwartin,
 - c) dem Paddelwart und
 - d) dem Jugendvertreter als beratendes Mitglied.
 - 1.3 der Beirat, bestehend aus Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben berufen werden. Die Beiratsmitglieder sind bei Vorstandssitzungen beratend tätig und haben kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den unter 1.1, a-d (geschäftsführender Vorstand), genannten Vorstandsmitgliedern.

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen mindestens zwei Jahre der Gesellschaft als ordentliches Mitglied angehören. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Kürzere Amtszeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

In den geraden Jahren stehen der Vorsitzende, der Schriftführer, der Boots- und Materialwart und der Ruderwart zur Wahl.
In den ungeraden Jahren stehen beide stellvertretenden Vorsitzende, der Paddelwart und die Ruderwartin zur Wahl.

Die Wahlen des Ruderwarts, Punkt 1.2 c), und der Ruderwartin, Punkt 1.2 d) erfolgen jeweils in Gruppenwahl durch die anwesenden stimmberechtigten männlichen bzw. weiblichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle weiteren die unter Punkt 1.1 und Punkt 1.2 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Ältestenrat/Ehrengericht

1. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre der Gesellschaft angehören müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Ältestenrates ist einzeln zu wählen, die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und setzt den Vorstand spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung davon in Kenntnis.
Die Mitglieder des Ältestenrates haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit
3. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.
4. Der Ältestenrat ist zuständig:
 - a) bei eingelegten Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss (§ 7.4),
 - b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und
 - c) auf Anforderung des Vorstands diesen zu beraten.
5. Der Ältestenrat bildet das Ehrengericht.
Das Ehrengericht tritt zusammen bei:
 - a) Streitigkeiten zwischen Gesellschaftsmitgliedern, welche Gesellschaftsinteressen gefährden und untereinander nicht geschlichtet werden können, sofern einer der Beteiligten das Ehrengericht anruft.
 - b) Streitigkeiten zwischen Gesellschaftsmitgliedern und der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, sofern einer der Beteiligten das Ehrengericht anruft.

§ 13 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, deren Amtsperioden sich überlappen, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Ihre direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Prüfung der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen muss mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft und Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wickelt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft ab. Jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Bezahlung aller Schulden verbleibende Vermögen an die Stadt Lauenburg/Elbe. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ausschließlich zur Förderung des Rudersports in Lauenburg/Elbe zu verwenden.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder durch gesetzliche bzw. behördliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **16. Februar 2018** beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen der Gesellschaft treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

